

3  
Recht, Sicherheit  
und Ordnung

## Droschenordnung

für den Stadtkreis Kaiserslautern

Aufgrund der §§ 47, Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.06.1961 (GVBl. Nr. 23) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Geltungsbereich	3
§2 Bereitstellen von Kraftdroschken	3
§3 Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen	3
§4 Ordnung auf den Droschkenplätzen	4
§5 Dienstplan	4
§6 Dienstbetrieb	5
§7 Funkgeräte	5
§8 Ordnungswidrigkeiten	6
§9 Inkrafttreten	6

## § 1

### Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken, die innerhalb der Stadt Kaiserslautern bereitgestellt werden. Jeder Kraftdroschke wird von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt, die für den Fahrgast jederzeit erkennbar an der rechten unteren Ecke der vorderen Windschutzscheibe von innen und außen gut lesbar angebracht werden muss.

## § 2

### Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenhalteplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 3

### Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Die Droschkenplätze sind nach Bild 31 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

## § 4

### Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Bestellte Fahrten hat der Fahrer auszuführen. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der nächsten Kraftdroschke, der zur Benutzung der Fernmeldeanlage berechtigt ist, verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Bestelort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.
- (5) Die Fahrer der aufgestellten Kraftdroschken haben den Standplatz und die Zugänge vom Schnee zu befreien und bei Glätte mit einem abstumpfenden Mittel zu bestreuen.

## § 5

### Dienstplan

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Kraftdroschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn auch selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

## § 6

### Dienstbetrieb

- (1) Kraftdroschken müssen bei Beginn des Dienstes in sauberem, gelüftetem und verkehrssicherem Zustand bereitgehalten werden. Befindet sich die Kraftdroschke wegen Beschädigung oder Abnutzung nicht mehr in verkehrssicherem Zustand, so ist sie sofort außer Dienst zu stellen. Bei Verkehrsunfällen mit Kraftdroschken ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde Meldung zu erstatten.
- (2) Kraftdroschkenfahrer haben eine saubere, dem jeweiligen Zweck der Fahrt entsprechende gedeckte Kleidung zu tragen.
- (3) Während der Ausübung des Dienstes darf der Fahrer keine Begleitperson mitführen.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

## § 7

### Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.
- (3) Sie dürfen nur in dem für den Einsatz der Kraftdroschken erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Droschkenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung vom 20.09.1954 außer Kraft.

Kaiserslautern, 03. August 1964  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Sommer  
Oberbürgermeister

Vorstehende Droschkenordnung wurde in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzische Volkszeitung" vom 03.08.1964 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Kaiserslautern, 04. August 1964  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Seubert  
Stadtoberinspektor